

Corona News

Können positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte am Präsenzunterricht teilnehmen?

Die Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen kann durch eine Maskenpflicht ersetzt werden.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

- in Innenräumen, sofern Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen oder ausschließliche ebenfalls infizierten Personen, nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen weiterhin der Absonderungspflicht. Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen

- einer medizinischen Maske oder
- einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Generell gilt jedoch: Wer krank ist, sollte zu Hause bleiben.

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sollten auf einen Schulbesuch verzichten.

Darf man trotz positivem Coronatest in der Schulmensa essen?

Da die Maske in Innenräumen durchgängig getragen werden muss, darf sie auch zum Essen nicht abgenommen werden. Infizierte Personen dürfen daher grundsätzlich nicht in der Mensa essen. Es ist aber zulässig im Freien, z.B. auf dem Pausenhof, zu essen und zu trinken, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.